

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1909)
Heft: 4

Artikel: Ein Hexenprozess in Riggisberg, 1667
Autor: Rellstab, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Hexenprozess in Riggisberg. 1667.

Von G. Rebstab, Lehrer, Belp.



Erkanntlich war Riggisberg bis 1798 eine Freiherrschaft, deren Herrschaftsherr neben der niedern auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Im Archiv der Amtsschreiberei des Amtes Seftigen in Belp befindet sich unter dem Titel „der Herrschaft Riggisberg Malefizgerechtigkeiten“ ein Band notarialisch beglaubigter Abschriften von Urkunden, dem wir nachfolgende entnehmen :

1. *Urkundt.*

Ich Melcher Trachsel: Ein Grichtsäß und Statthalter am Gricht zu Riggisberg Thun Kundt hiemit, daß Zinstag d. 2. Heümonat 1667 Jahrs als Imnahmen deß WohlEdlen Ehrenvesten Frommen Fürsichtig u weisen Junkherren Jkr. Johan Rudol von Erlach Burger Loblicher Stadt Bern - Herren zu Riggisberg und Rümligen meiner WohlgeEhrten Oberherren ich allhier zu Riggisberg an gewohntem Ort öffentlich Landgricht gehalten, vor Gricht Persönlich erschienen sind: WohlEhren gedachter Junker von Erlach Kläger an einem, denne Elßbeth Läßer gebürtig von Frauen Kappelen, mit Beystand Bendicht Mäßerlis, Verantworte, an dem andern Theil, sich Beyderseits nach form rechtens Verfürsprechet, und durch Daniel Däppen, deß Junkherr Klägeren Bewilligten und genommenen Fürsprechen wider angeregte Elßbeth Läßer/: Welche dan albeidt Etliche Tag dahero gefengklich Enthalten, und an die Martter geschlagen worden:/ Nachgeschriebene Vergicht und Klag Artikul zum Recht wenden lassen, daß Namlich: vor Fünf und Dreißig oder nach bey vierzig Jahren Sey der leidige Satan Ihrem Bedunken nach ganz Schwarz und Abschüchlich mit Habenden Hörneren an einem Morgen früh Im Muri auf der Allmendt und an dem Ort, allwo die Beünden Eingeschlagen und gemacht worden, zu Ihro Komen, der habe Ihra Gelt anerbotten gegeben und angemuhtet, sy solle Vich und

andere Mittel verderben und sich an Ihne ergeben, deren sy Zwar anfangs Keines erstatten und Vielweniger gelt von Ihme empfangen wöllen. Hernach aber auf sein deß Bösen Geists vernere ermahnen und anhalten habe sy sich Ihme Endtlich Ergeben, und versprochen, Ihme anzuhangen und an Ihne zu glauben, habe also den Höchsten Gott im Himmel verläugnet, und sie sei von demselbigen abgefallen. Welches sie aber angenz gerauen worauf der Böse Geist sie alsbald Betastet und gezeichnet, wie dan die Wortzeichen deßelben an unterschiedlichen Orten Ihres Leibs durch Besehene visitation und Untersuchung deß Scharffrichters leider mehr als zu viel an Tag geben und erweisen, zum Anderen hat sie auch bekennt, daß sie Ihrer Tochter (Rev.) Schweinly zu Trinken geben, das es abgestanden, aber angezeigt es sey Zuvor Krank gewesen.

Zum dritten, daß sie sich der Segnerey unterwunden, Schließlich hat sie auch bekennt, daß Ihre Tochter Barbara Steinhauer umb Ihre Sach ein Wüßenschaft habe, welche artikel gemelte Elßbeth Läßerin Theils ohne, Theils aber vermitlest der Marter bekennt und Endlich den Ersten diß Monats mit der Marter bestätigt, darauf zu Leben und zu sterben.

Worauf nun WohlErmelter Junkherr Kläger vor einem offenen versamleten Landgricht durch ein Urtheil zu erfahren Begehrt, weilen angezeigte Elßbeth Läßerin vorgenambten anklagten vor Richter und Staab nicht ab, Sonder bekant was maßen er sich wegen solcher Begangenheit fernes zu verhalten habe und mit gesetztem verhoffen, daß Ihme dieselbige mit Leyb und Guth als ein Malesfizische Persohn zubekennt werden solle.

Ward also auf gethanen Rechtsatz und mein deß Richters Umfrag einhällig zu Recht Erkennt und gesprochen.

Dieweilen offternamsete Elßbeth Läßer als ein arme Sünderin sich wider die Höchste Mayestett Gottes mit schwärem Sündenfahl verdinst Ihren gerechten Schöpfer und Erlöser verläugnet, von Ihm abgestanden und dem leidigen Satan und Bösen Geist angehanget, Als solle sie das Leben verwürkt und Wohlermelten Junkherrn mit Leib, Guth und Blut zubekennt sein. Dieselbige Kraft seiner alther gebrachten Freyheit und oberen Herrlichkeit dem Scharffrichter zu Befelchen der

sie auf gewohnliche Richtstatt dieser Herrschaft führen und mit dem Schwerdt Enthauptet Ihn des Feur geworfen, zu staub und Aschen verbrönt und also vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle. — Jedoch alles auf Gnad der Herrschaft und einer Gnädigen Oberkeit. Dieses Urtheil Ehren gesagter Junkern eines Urkundts begehrt. So Wir als ein versamlet Gricht aus beiden Herrschaften Riggisberg und Rümligen Unter der Herrschaft bestellten Schreibers Subsignatur mit Recht zu geben Erkennt, durch die Ehrsam Daniel Däppen, Bendicht Köüsens Waldammann, Daniel von nider häüseren, Peter Pulfer, Bendicht Böhlen, Melcher Kohler, Rudolf Juchly, Hanß Meßerlj, Christen Mischler, Bendicht Wühl, Peter Meßerlj, Bendicht Wenger, Hanß Däppen, Bendicht Böhlen der Jung Hanß Eyer, Heinrich Köüsens, dat Vortlach.

2. Barblj Steinhauers von Riggisberg Bekantnuß u. Vergicht.

Sie habe deß Mathys Steinhauers Knäblj zu Riggisberg solches angethan, daß er Lam worden und daß sie Ihne geküßt und mit den Händen über die Beinlj auf und abgefahren seye, und gewünscht habe, sy wölt das er erlametj. Beysein Herr Erbs Predicant zu Thurnen, Daniel Däpps, Melcher Trachsels, Beyd des Grichts zu Riggisberg. Beschehen d. 5. Heu monats 1667.

Ist dieser Bekantnuß und Marter ganz ab gsein, den 6^t. dito an der Marter weiters bekennt, wie sie nächst verschinens Herbst nachts hinter dem Hauß zum anderen Mahl Kraut reychen, einbrüyen wollen, seye der Bös Geist hindern nahen kommen, in einem großen gerüsch daß die Hüner geschrauen haben, und zu Ihren gesagt gält du bist mein Kind, sie sage ja, hiemit Ihren gelt geben, habe aber nüt anders gmeint, dan er Seye der Schnyder Ullj von Schwarzenburg, der Ihra schuldig seye. Wie sie morgens in Sak griffen, so seye es nur Laub gsyn, welches sie stracks ins Feur geworffen, das habe mächtig gesprätzlet in dem Sie übel erschrocken und gebättet habe. Zeugen vorstaht und Bendicht Köüsens Wald ammann, Daniel von Niderhäüseren und ander mehr deß grichts.

Montags den 8^t. Heu monats 1667 Ist diese Persohn auf Befelch deß Junkherren von Riggisberg mit dem Eyd verwisen:

Beyseyn Daniel Däps alt Ammanns, Melcher Kohler deß Wirths und Christen Däps deß Weibels und durch Inn den Weibel, und Kohler von Riggisperg dannen Neben dem Graben nidtsich biß in Kehr gegen Mühljbach, auß gedachter Herrschaftsmarch Riggisperg, dem Freyweibel Melker Kunkler zu Thurnen übergeben und von danne hinwegg genommen worden.

sig. B. Grez, Not.

3. Verding deß Hochgrichts.

Uff den 25 Tag Juny 1636 Jars.

ist durch den WolEdlen, Vesten, Frommen, Fürnemmen, Wyßen Junckheren Hieronimus von Erlach, Burger der Stadt Bern, Verwalter Sines Vaters Junkher Obristen Herschafften den Ersamen Zweyen Meisteren Hans Jakob Zellj, Hans Rudolf Bänj Burger der Stadt Bern, Ein Hochgericht in der Herrschaft Riggisperg verdinget zu machen mit zweyen Runden Seulen, die Sy von wärschaftem Dufft uß alle Ründj nit minder in der Höche dann das alte Hochgericht ist, aber woll höher, Wärschafft und gut von grund uffführen sollend, und sölliches das Befolenet mit hertem gestein anfachen söllind den Dufft brächen und rüsten, und solle der Junkher einen hierzu Thun zu hällfen Sächs Tag wen und das Dufft, wan es gerüst und wen dergleichen uf den platz getan werden zu dem Hochgricht, wo das Buwen soll werden, führen lassen und Inen auch, was Sy für Holzwärch hierzu bedörffen, sampt dem Kalch Sand darzuführen lassen; Sy sollend aber auch die Sülen Sauber bestächen und wyßanbestrichen, die Fürst mit Irem Fläschchen-Zug hellfen hinauf züchen und mit der Muren des duffts oben daruffen zuschließen und wan sölliches nun in seiner Wärschafft ufgemacht, so soll der Junkher Inen für Ir Belohnung entrichten Namblichen Vierzig Kronen sampt einem Guldj. Von den Bots wägen, So Sy zu Bern halten müssen; Sind deßen Zügen Christian Däppen Ammann, Jacob Wyß, den Weibel Peter Toman Wirt zu Riggisperg, Datum obstat.

sig. R. Keusa.

NB. Am 22. Juni 1636 wurde nämlich ein arger Dieb, Christian Vennerich von Vechigen, der eine ganze Menge Diebstähle in weitem Umkreise verübte, zum Tode durch den

Strang verurteilt; um aber das Urteil vollziehen zu können, musste zuerst der Galgen neu hergestellt werden. „Galgenrain“ wird noch heute der Abhang unterhalb des ehemaligen Hinrichtungsplatzes genannt.

Schiesspflicht in bernischen Landen 1727.

Von Dr. Franz Zimmerlin.



en 10. März 1727 erliessen Schultheiss und Kriegsrat der Stadt und Republik Bern einen Erlass, demzufolge die Miliz an gewissen Tagen im Jahr nach dem Ziel zu schiessen hatte und in den Waffen exerziert und gemustert werden musste, damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegsmanier zu Gute des hohen Standes und währten Vatterlands verrichten könne“. Die in Kompagnien inkorporierten Ober- und Unteroffiziere und die Mannschaften, die über 16 Jahre alt waren, erhielten das Recht auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den oberkeitlichen Gaben zu schiessen und wurden hiezu pflichtig. Mit Ober- und Untergewehr und gleichförmiger Kleidung mussten sie auf der Schiessstatt erscheinen, wie zu der Generalmusterung. Wer ohne erhebliche Gründe ausblieb, wurde gestraft. Die Strafe für einen Tag betrug 2 Batzen; sie gehörte dem Trüllmeister, dieser musste sie aber selbst einziehen.

Bevor aber nach der Scheibe geschossen wurde, mussten Offiziere und Soldaten von dem gewohnten Trüllmeister „nach Inhalt des Exercierbüchleins, ohne in den Handgriffen darvon abzuweichen, exerciert und im Marschieren, Schwenken u. s. w. wohl unterrichtet werden“. Wer sich ohne Fusil einfand, musste gestraft werden, als ob er selbst abwesend wäre.

Offiziere und Soldaten mussten mit eigenem Ober- und